



per Postzustellungsurkunde

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Oberaltenburg 4b, 06217 Merseburg

Bearbeiter [REDACTED]
Telefon 03461 40-1795
Fax 03461 40-1799
E-Mail [REDACTED]

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
22.07.2022

Unser Zeichen

- Landhaus Bennstedt

Datum
22.09.2022

Amtliche Lebensmittelüberwachung Ihre Anfrage nach Verbraucherinformationsgesetz vom 25.07.2022 hier: Bescheidung

Sehr geehrt [REDACTED],

hinsichtlich Ihres Antrages vom 25.07.2022 auf Auskunftserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ergeht folgender

Bescheid:

1. Hinsichtlich Frage 1 Ihres Antrages vom 25.07.2022 wird Ihnen wie folgt Auskunft erteilt:

Im Landhaus Bennstedt erfolgten amtliche Kontrollen am 24.03.2022 und 08.09.2022.
2. Bei den unter Ziffer 1 genannten amtlichen Kontrollen wurden Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften festgestellt. Genauere Angaben zu den Verstößen werden Ihnen in Papierform auf dem Postweg in Form einer zusammenfassenden Darstellung übermittelt, sobald dem von der Anfrage betroffenen Betrieb die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Eilrechtsschutz eingeräumt wurde.
3. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 25.07.2022 beantragten Sie die Herausgabe folgender Informationen:

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail [REDACTED]

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202
Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Landhaus Bennstedt
Eisdorfer Str. 12a
06198 Bennstedt

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

Ihren Antrag stützten Sie auf das VIG. Mit Schreiben vom 26.07.2022 wurden Sie auf die möglichen Rechtsfolgen hingewiesen, die die weitere Bearbeitung Ihres Antrages mit sich bringen kann. Seitens des Landkreis Saalekreis wurde außerdem eine Drittbeteiligung vorgenommen. Im Rahmen dieser wurde dem betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern. Der betroffene Betrieb machte von dieser Möglichkeit Gebrauch. Ihr Antrag wurde daher nunmehr geprüft und als bewilligungsfähig erachtet.

II. Rechtliche Würdigung:

Der Landkreis Saalekreis ist gem. § 2 Abs. 2 S. 2 VIG i.V.m. § 2 VIG AG LSA informationspflichtige Stelle i.S.d. VIG und mithin zur Auskunftserteilung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 VwVfG i.V. m. § 1 VwVfG LSA.

Die vorliegende Entscheidung erging unter Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Insbesondere wurde eine Beteiligung Dritter vorgenommen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden könnten, § 5 Abs. 1 VIG.

Die Bewilligung Ihres Antrages beruht auf § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG. Hiernach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des genannten Gesetzes sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind. Dieser Anspruch besteht, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind und kein Ausschluss- und/oder Beschränkungsgrund vorliegt.

Die Fragen zu Ziffer 1 und 2 Ihres Antrages vom 25.07.2022 zielen nach ihrer Formulierung auf die Mitteilung ab, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben und ob und welche Beanstandungen bei diesen Kontrollen festgestellt wurden. Hierbei legen Sie dar, dass Sie unter Beanstandung eine unzulässige Abweichung von den lebensmittelrechtlichen Vorschriften verstehen. Sofern Beanstandungen festgestellt wurden, wünschen Sie die Herausgabe des jeweiligen Kontrollberichtes.

Die Auskunftserteilung über nicht zulässige Abweichungen unterfällt dem Auskunftsanspruch des § 2 Abs. 1 S.1 Nr. 1 VIG. Eine nicht zulässige Abweichung von einer Rechtsvorschrift i.S.d. genannten Norm ist nach der Kommentierung gleichbedeutend mit einem Verstoß gegen diese Vorschrift. Eine Ahndung des Verstoßes muss nicht stattgefunden haben, dieser muss ausschließlich festgestellt worden sein. Eine solche Feststellung ist auch dann gegeben, wenn im Kontrollbericht nicht explizit die Norm notiert wurde, gegen die verstoßen wurde.

Umfasst sind von diesem Auskunftsanspruch jedoch ausschließlich festgestellte Abweichungen gegen die in der Anspruchsgrundlage genannten Rechtsvorschriften. Ihnen wird daher auch lediglich hinsichtlich solcher Feststellungen Auskunft erteilt werden. Betroffen sind hiervon Feststellungen im Rahmen beider unter Ziffer 1 genannten Kontrollen. Insoweit im Rahmen der Kontrollen Feststellungen bspw. zu weiteren

Umständen getroffen wurden, denen jedoch kein Rechtsverstoß im eigentlichen Sinne zugrunde liegt, haben Sie hierauf keinen Auskunftsanspruch. Ihr Anspruch beschränkt sich mithin allein auf diejenigen Feststellungen, die auch tatsächlich einen Verstoß gegen eine der genannten Rechtsvorschriften darstellen.

Insoweit Sie eine bestimmte Form der Auskunftserteilung beantragt haben, nämlich die Übersendung der Kontrollberichte, ist dies abzulehnen. Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 VIG darf, wenn ein Informationszugang auf bestimmte Art beantragt wurde, dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Gem. § 3 S.1 Nr. 2 a) VIG besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung wegen entgegenstehender privater Belange nicht, soweit Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird. Die Herausgabe des Kontrollberichtes würde solche personenbezogenen Daten umfassen, da auf dem Kontrollbericht sowohl Namen von Mitarbeitern des Betriebes als auch von Kontrolleuren des Landkreis Saalekreis vermerkt sind. Hinsichtlich dieser Daten haben Sie entsprechend der genannten Rechtsnorm überhaupt keinen Auskunftsanspruch. Darüber hinaus enthalten die Kontrollberichte auch Feststellungen anderer Art, die aber keinen Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften darstellen. Auf beides bezieht sich Ihr Antrag schon gar nicht. Darüber hinaus haben Sie auf eine Mitteilung insoweit (wie oben bereits dargelegt) auch keinen Anspruch. Eine Übermittlung der Kontrollberichte ist mithin ausgeschlossen, da Ihnen sonst auch die von Ihnen gar nicht beantragten Informationen bzw. diejenigen Informationen bekannt gegeben werden würden, auf die Sie überhaupt keinen gesetzlichen Anspruch haben. Ihnen werden aber stattdessen diejenigen Inhalte der Kontrollberichte, die dem Anspruch gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG unterfallen lückenlos mitgeteilt werden. Ein Informationszugang in dieser statt der beantragten Form ist auch interessengerecht. Sie werden damit nicht schlechter gestellt, als Sie mit der beantragten Form des Informationszuges gestellt worden wären. Diejenigen Informationen, auf die sich Ihr Antrag bezieht und auf die Sie einen Anspruch haben, werden Ihnen lückenlos zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig werden aber Interessen Dritter gewahrt. Die Zugangsgewährung erfolgt mithin aus wichtigem Grund und darüber hinaus auch unter Abwägung der widerstreitenden Interessen in einer vom Antrag abweichenden Form. Eine Einschränkung des Auskunftsanspruches in dem Ihnen tatsächlich zustehenden Umfang findet nicht statt.

Insoweit Ihr Antrag abgelehnt wurde, erfolgte diese Ablehnung ermessensgerecht. Es werden nur diejenigen Informationen nicht an Sie herausgegeben, die Sie entweder nicht beantragt haben oder auf die Sie keinen Anspruch haben. Hinsichtlich der Form der Zugangsgewährung wurde eine Einschränkung zu Gunsten des Schutzes von Rechten Dritter vorgenommen. Dies erfolgte jedoch ohne Ihren Auskunftsanspruch zu begrenzen und ist mithin ermessensgerecht.

Die teilweise Ablehnung ist insoweit auch verhältnismäßig. Sie dient dem Schutz der Rechte Dritter, indem Ihnen nur das preisgegeben wird, worauf Sie nach dem VIG einen Anspruch haben. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die teilweise Ablehnung auch geeignet. Sie stellt auch das mildeste Mittel dar, da sie Ihren eigentlichen Auskunftsanspruch nicht einschränkt. Ihnen werden alle beantragten Informationen erteilt, auf die Sie einen Anspruch haben. Auch die Abweichung von der beantragten Form ändert hieran nichts. Die teilweise Ablehnung war auch verhältnismäßig im eigentlichen Sinne. Ihr Interesse an einem vollständigen Informationszugang soweit Sie einen Anspruch darauf haben, wird nicht beschränkt. Demgegenüber stehen die schutzwürdigen Interessen Dritter, denen insoweit der Vorzug zu gewähren war, da die Sie treffende Benachteiligung als ausgesprochen gering anzusehen ist.

Die eigentliche Auskunftserteilung erfolgt mittels gesondertem Schreiben, sobald dem betroffenen Betrieb eine ausreichende Frist zur Wahrnehmung der Möglichkeit von Eilrechtsschutz eingeräumt wurde. Als ausreichend für die Beantragung von Eilrechtsschutz durch den Betroffenen wird eine Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe ggü. dem betroffenen Dritten angesehen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass unter Berücksichtigung der

jeweiligen Postlaufzeiten eine Auskunftserteilung Ihnen gegenüber nicht unmittelbar mit dem Ablauf von 14 Tagen möglich sein wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg erhoben werden.

Hinweise:

Insoweit Auskünfte nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VIG zu erteilen sind, hat ein Widerspruch gem. § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle/Saale die aufschiebende Wirkung des Widerspruches anordnen.

§ 5 Abs. 4 S. 2 VIG sieht vor, dass eine Auskunftserteilung in jedem Fall erst erfolgen soll, wenn dem Dritten die Entscheidung bekanntgegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Als ausreichend wird insoweit ein Zeitraum von 14 Tagen nach Bekanntgabe an den Dritten angesehen.

Hochachtungsvoll

